



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

über Messungen und Analysen im Electron Microscopy and Analytics lab (EMA)

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Parteien vereinbaren die Zusammenarbeit von caesar (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber zu Messungen und Analysen gemäß dem erteilten Auftrag. Auf das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber finden die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, sofern im jeweiligen Einzelvertrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.

### **§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit**

- (1) Der jeweilige Umfang und die zeitliche Lage der Messungen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten bei caesar zwischen den Parteien abzustimmen.
- (2) Die Bedienung des Gerätes obliegt zunächst dem Leiter des EMA Herrn Dr. Stephan Irsen und von ihm benannten Mitarbeitern. Eine Bedienung des Gerätes durch die Mitarbeiter des Auftraggebers erfolgt nur nach Durchführung der entsprechenden Einweisungen (z.B. Laboreinweisung, Geräteeinweisung, Röntgenschutzanweisung, S 1 Einweisung) durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat die Laborordnung sowie die Hausordnung der Stiftung caesar (abrufbar auf der Homepage der Stiftung caesar) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Nutzung muss durch den Auftraggeber im Gerätebuch protokolliert werden.

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Die Vergütung ist in der Tabelle Stundensätze geregelt und wird nach tatsächlichem Arbeitsaufwand abgerechnet.
- (2) Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig, zahlbar auf das Konto von caesar:

Sparkasse Köln/Bonn, BLZ 370 501 98 Kontonummer 88807.

#### **§ 4 Ergebnisse und Erfindungen**

- (1) Sämtliche schutzrechtsfähigen und nicht-schutzrechtsfähigen Rechte an Verbesserungen des Geräts und am Analyseverfahren gehören ausschließlich caesar.
- (2) Sämtliche sonstigen schutzrechtsfähigen und nicht-schutzrechtsfähigen Ergebnisse der Analysen und Messungen gehören dem Auftraggeber.
- (3) Im Falle von Absatz 1 ist caesar und im Falle von Absatz 2 ist der Auftraggeber berechtigt auf eigene Kosten und eigenen Namen entsprechende Patentanmeldungen einzureichen. Dazu werden sie gegebenenfalls die Erfindungen ihrer Arbeitnehmer in Anspruch nehmen. Gegen Erstattung der Arbeitnehmererfindervergütung wird die jeweils nicht nach Absätzen 1 und 2 berechnete Partei die Erfindungen bzw. Erfindungsanteile ihrer Arbeitnehmer in Anspruch nehmen und auf die nach Absätzen 1 und 2 berechnete Partei übertragen.
- (4) Verzichtet eine Partei auf die Übernahme der Rechte aus Erfindung, so kann die andere Partei die Erfindung allein oder gemeinschaftlich mit der anderen Partei, kostenanteilig nach festgelegtem Erfinderanteil der jeweiligen Erfinder als Patent anmelden, wobei die Mitarbeiter entsprechend ihrem Erfindungsanteil als Erfinder bzw. Miterfinder in der jeweiligen Anmeldung genannt werden. Die Parteien werden auf Anforderung sämtliche für den Schutzrechtserwerb erforderlichen Erklärungen abgeben und auch sonst am Schutzrechtserwerb mitwirken.

#### **§ 5 Veröffentlichungen**

- (1) Sollten aus der Zusammenarbeit gemeinsame Veröffentlichungen entstehen, so sind an den Urheberrechten caesar und der Auftraggeber gleichgestellt.
- (2) Alleine kann jeder nur dann Veröffentlichungen tätigen, wenn sich die Veröffentlichung ausschließlich auf die Tätigkeit/den Bereich der Vertragspartei selber beschränkt.
- (3) Caesar unterliegt der Geheimhaltung bezüglich der Messungen und Analysen und deren Ergebnisse des Auftraggebers.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Für Schäden haftet der AN, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei
  - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
  - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
  - arglistig verschwiegenen Mängeln;
  - der Abgabe einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, die Haftung beschränkt sich jedoch auf den unmittelbaren Geltungsbereich der Garantie;

- Mängeln des Lieferungs-/ Leistungsgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden gehaftet wird;
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, maximal in Höhe des Auftragswertes jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

(2) Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen des AN.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich aus Anlass oder während der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben könnten, gütlich beizulegen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.